



## Fachprüfung aus Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre 2. Juli 2021

*Diese Fachprüfung besteht aus Teil I und II. Der Sachverhalt umfasst sieben Seiten. Zu bearbeiten sind alle Aufgabenstellungen!*

*Ich wünsche Ihnen alles Gute und viel Erfolg! Alles wird gut!*

### Teil I

*Amal A.* freut sich bereits seit Wochen darauf, den 30. Geburtstag ihrer besten Freundin und „Seelenverwandten“ *Berta B.* zu feiern. Um ihre Freundin gebührend zu zelebrieren, plant *Amal A.* eine kleine Dinnerparty zu zweit. Als Ort des Geschehens bietet sich die beschauliche Wohnung von *Amal A.* in Liebenfels an. *Berta B.* ist von der Idee begeistert! Und in der Tat gelingt es *Amal A.* an dem denkwürdigen Tag – 22.10.2020 – ein Menü für *Berta B.* zu kredenzen, das mehr als nur eines Michelin-Sterns würdig wäre. Es besteht aus einer „kulinarischen Reise“ durch fünf Kontinente. Die „Genussexpedition“ dauert mehrere Stunden und *Amal A.* und *Berta B.* sprechen über Gott und die Welt, während sie es sich schmecken lassen. Alles in allem ist es ein wunderbarer Abend! Am nächsten Morgen muss *Berta B.* jedoch leider feststellen, dass sie wohl zu viel von dem köstlichen Sauvignon Blanc konsumiert haben muss, den ihr *Amal A.* einschenkte. *Berta B.* plagt fürchterliche Kopfschmerzen, die mit jeder Stunde schlimmer werden. Sie wird fiebrig. Als *Berta B.* sich dazu aufrufen kann, eine Kleinigkeit zu essen, ist sie schockiert! Sie kann ganz und gar nichts schmecken! Noch nicht einmal als sie Reste von dem „Chicken Saag“ – einem Gericht, das sie vor zwei Tagen zubereitete und es „indisch scharf“ würzte – probiert. Sie ahnt, was sie ereilt haben könnte und läuft – unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen – unmittelbar zum nächstgelegenen Testcenter. Sowohl ein Antigen-Schnelltest als auch der PCR-Test schlagen an und *Berta B.* blickt der Wahrheit ins Gesicht: Sie hat sich mit dem COVID-19-Virus infiziert! Das Testcenter leitet die Informationen über die positiven Testergebnisse unmittelbar an die zuständige Sanitätsbehörde weiter, die im Rahmen des „Contact Tracing“ *Amal A.* kontaktiert. Diese gibt wahrheitsgemäß an, dass sie den vorhergehenden Abend zusammen mit *Berta B.* verbracht habe, um ihren Geburtstag gebührend zu feiern. Wie nicht anders zu erwarten, hat die unglückliche Erkrankung von *Berta B.* auch für *Amal A.* ein Nachspiel: Die Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Veit/Glan verfügt mit Bescheid vom 26.10.2020 mit sofortiger Wirkung die Absonderung der *Amal A.* an ihrer Wohnadresse in Liebenfels bis einschließlich 10.11.2020. Dabei beruft sie sich auf §§ 1, 6 und 7 EpiG iVm §§ 1, 2 und 4 der Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22.02.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen. Die BH

St. Veit/Glan führt in der Bescheidbegründung aus, dass *Amal A.* aufgrund der Erhebungen der zuständigen Sanitätsbehörde am 22.10.2020 Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall gehabt habe und daher als ansteckungsverdächtig anzusehen sei. Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Krankheit sei ihre Absonderung anzuordnen.

**1. Um welche Art von Bescheid handelt es sich beim Bescheid der BH St. Veit/Glan vom 26.10.2020? Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit des Bescheides. (8 %)**

**2. Welcher Rechtsschutz besteht gegen diesen Bescheid? (4 %)**

Gehen Sie nun davon aus, dass *Amal A.* dieses Rechtsmittel fristgerecht bei der BH St. Veit/Glan einbringt. Diese erachtet sich jedoch nach Durchsicht des Aktes für nicht zuständig und leitet das von *Amal A.* gegen den Bescheid der BH St. Veit/Glan vom 26.10.2020 eingebrachte Rechtsmittel „zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht St. Veit/Glan“ weiter.

**3. Warum erachtet sich die BH St. Veit/Glan im gegenständlichen Fall für unzuständig? (3 %)**

Dem Bezirksgericht St. Veit/Glan kommen aus Anlass dieses Verfahrens Bedenken ob der Verfassungskonformität der anzuwendenden Norm. Zum einen fragt sich das Gericht, ob sich da nicht ein eklatantes Gewaltenteilungsproblem stelle, zum anderen, ob nicht auch ein Widerspruch zu einem der wesentlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltung bestehe.

**4. Welche verfassungsrechtlichen Bedenken könnte das Bezirksgericht haben? (30 %)**

**5. Was hat das Bezirksgericht nun zu unternehmen? Schildern Sie das weitere rechtliche Prozedere bis hin zur endgültigen Klärung der aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken. (15 %)**

Anhang Teil I

---

**Epidemgesetz 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 (WV) idF BGB I 63/2016 (Auszug)**

#### **Anzeigepflichtige Krankheiten**

**§ 1. (1)** Der Anzeigepflicht unterliegen:

1. Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E), Hundebandwurm (*Echinococcus granulosus*) und Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*), Infektionen mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“), Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbarer Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), [...]

[...]

### **Einleitung von Vorkehrungen bei Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten**

**§ 6.** (1) Über jeden Fall einer anzeigepflichtigen Krankheit sowie über jeden Verdachtsfall einer solchen Krankheit sind, neben den nach § 5 etwa erforderlichen Erhebungen, ohne Verzug die zur Verhütung der Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit notwendigen Vorkehrungen im Sinne der folgenden Bestimmungen für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu treffen.

[...]

### **Absonderung Kranker**

**§ 7.** (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

### **Behördliche Kompetenzen**

**§ 43.** [...]

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetz vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

**Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22.02.1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl 39/1915 idF BGBl II 21/2020 (Auszug)**

Auf Grund der §§ 7, 17 und 21 des Gesetzes betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Anm: nunmehr EpiG) wird verordnet, wie folgt:

**§ 1.** Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten [Anm: nunmehr EpiG]) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, dass sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

**§ 2.** Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

Unter den Verkehrsbeschränkungen können eine besondere Meldepflicht, die sanitätspolizeiliche Überwachung, die periodische ärztliche Untersuchung usw. als selbständige Maßregel angeordnet werden. [...]

**§ 4.** Bei Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, Ruhr (Dysenterie), epidemischer Genickstarre, Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera, Pest, Rückfalltyphus, gelbem Fieber, Rotz der Poliomyelitis anterior acuta, SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome), viralem hämorrhagischem Fieber oder MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/ „neues Corona-Virus“) sind die Kranken oder Krankheitsverdächtigen abzusondern und Influenzainfektion mit dem Virus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus. [...]

## **Bundesgesetz vom 14.03.1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose (Tuberkulosegesetz), BGBl 127/1968 idF BGBl I 63/2016, 2. Abschnitt: Maßnahmen zur Vermeidung einer schweren Gesundheitsgefährdung anderer Personen (Auszug)**

### **Schutz der Persönlichkeitsrechte**

**§ 13.** (1) Die Persönlichkeitsrechte an Tuberkulose erkrankter oder krankheitsverdächtig Personen, die in einer Krankenanstalt angehalten werden, sind besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.

(2) Beschränkungen von Persönlichkeitsrechten sind nur zulässig, soweit sie im Verfassungsrecht, in diesem Bundesgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

### **Antrag**

**§ 14.** (1) Verstößt eine an Tuberkulose im Sinn des § 1 Abs 2 oder 3 erkrankte oder im Sinne des § 1 Abs 4 krankheitsverdächtige Person trotz einer Belehrung gemäß § 9 Abs 1 Z 8 und 9 gegen die ihr obliegenden Pflichten und entsteht dadurch eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Krankenanstalt liegt, in der die Anhaltung durchgeführt werden soll, die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung in einer zur Behandlung von Tuberkulose eingerichteten Krankenanstalt zu beantragen. Dem Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein fachärztliches Zeugnis zur Bescheinigung der Gesundheitsgefährdung anderer Personen beizulegen, in dem im Einzelnen die Gründe anzuführen sind, aus denen der Arzt die Voraussetzungen der Anhaltung für gegeben erachtet.

(2) Wenn das Gericht die Anhaltung für zulässig erklärt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die anzuhaltende Person binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses in eine zur Behandlung von Tuberkulose eingerichtete Krankenanstalt einzuweisen. Wenn und solange sich die anzuhaltende Person nach Zustellung des Gerichtsbeschlusses entsprechend den ihr obliegenden Verpflichtungen verhält, darf sie auf Grund des Gerichtsbeschlusses nicht in eine Krankenanstalt eingewiesen werden.

## Gerichtliches Verfahren

**§ 15.** (1) Das Gericht hat auf Grund des Antrages möglichst binnen zwei Wochen im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, ob die Anhaltung der Person in einer Krankenanstalt zulässig ist. Die Zulässigkeit der Anhaltung ist auszusprechen, wenn die in § 14 oder § 20 umschriebene Gesundheitsgefährdung anderer Personen gegeben ist und andere gelindere Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdung nicht ausreichen.

[...]

## Teil II

*Theo T.* ist ein begnadeter Amateur-Hockey-Spieler und leidenschaftlicher Fan des Hockey-Vereins „Vienna Rebels“ [fiktiv]. Dieser hat eine sehr erfolgreiche Hockey-Saison hinter sich. Der ärgste Konkurrent der „Vienna Rebels“ sind die „Viennese Hulks“ [fiktiv]. Kurz vor dem Lokalderby zwischen den „Vienna Rebels“ und „Viennese Hulks“ Ende September 2018 brodeln die Stimmung unter den Fans der gegnerischen Clubs. Eine heftige Auseinandersetzung entfacht auf einschlägigen Socialmedia-Kanälen zur Frage, welche Mannschaft denn nun das „Zepter“ des Hockeyprofisports in der Hand halte. Doch das bloße „Tippen“ und „Posten“ genügt den Fans beider Clubs nach einiger Zeit nicht mehr. Zeitnah entscheidet man sich dazu, die Frage der sportlichen Überlegenheit „fanintern“ zu klären. Dafür verabreden sich einige Fans zu einem kleinen nächtlichen Kräftenessen um 23:30 Uhr am 27. September 2018 auf dem Naschmarkt in Wien. Einige der „kampfwilligen“ Fans – darunter auch *Theo T.* – umwickeln ihre Köpfe dergestalt mit Schals „ihrer“ Mannschaft, sodass jeweils nur ihre Augen zu sehen sind, die sonstige Gesichtspartie aber verdeckt ist. Wie geplant, kommt es zu einer Rangelei, die schnell durch einen effektiven Einsatz von Polizeikräften, die von umliegenden Hausbesitzern alarmiert wurden, ein Ende findet. In vielfacher Hinsicht zieht das „Fan-Lokalderby“ für die Beteiligten unliebsame Folgen nach sich. Gegen *Theo T.* wird unter anderem ein Verwaltungsstrafverfahren seitens der Landespolizeidirektion Wien eingeleitet, das seinen Abschluss im Straferkenntnis vom 17.01.2019 findet. Dieses wird *Theo T.* am 21.01.2019 zugestellt. Die Landespolizeidirektion Wien legt *Theo T.* zur Last, seine Gesichtszüge durch den „Vienna Rebels“-Schal dergestalt verhüllt zu haben, dass er nicht mehr erkennbar gewesen sei. Insofern liege ein Verstoß gegen § 2 Abs 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG) vor. Im Rahmen des Straferkenntnisses wird eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro verfügt. Sollte die Geldstrafe uneinbringlich sein, so wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und elf Stunden verhängt. *Theo T.* ist außer sich: So sei doch ganz klar ersichtlich, dass § 2 des AGesVG allein Verhüllungen zu unterbinden suche, die religiös motiviert seien. Bei seiner „Schalmaskierung“ sei nichts religiös (auch wenn für andere Sport schon fast eine Religion sein mag).

**1. Welche Rechtsschutzmöglichkeit steht *Theo T.* gegen das Straferkenntnis zu? Was sind deren Zulässigkeitsvoraussetzungen? (10 %)**

2. Welches Gericht wäre für ein verwaltungsgerichtliches Vorgehen gegen das Straferkenntnis konkret zuständig? (5 %)
3. Ganz allgemein: Nach welchen Methoden hätte das zuständige Gericht den § 2 AGesVG auszulegen? (20 %)
4. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten hätte *Theo T.*, wenn er bis zur letzten Instanz gehen möchte? (5 %)

## Anhang Teil II

---

### Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG), BGBl I 68/2017 (Auszug)

#### Ziel

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.

#### Verhüllungsverbot

§ 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen. Die Verwaltungsübertretung kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 150 Euro geahndet werden. Öffentliche Orte oder öffentliche Gebäude sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

(2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

#### Zuständigkeit

§ 3. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen § 2 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser § 86 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl 566/1991, gilt sinngemäß.

#### Erläuterungen zum AGesVG: ErlRV 1586 BlgNR XXV. GP (Auszug)

**Zu § 1 (Ziel):** Dieses Bundesgesetz zielt auf die Förderung der Integration durch die Stärkung der Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben ab. Gleichzeitig dient es der Sicherung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Religion in einer pluralistischen Gesellschaft.

Die Regelung stützt sich kompetenzrechtlich auf Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei). Die öffentliche Ordnung im Sinne dieser Kompetenzbestimmung bezeichnet nicht die Rechtsordnung, sondern die äußerliche Ordnung, dh „die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben der Menschen angesehen wird“ (VwSlg 543 A/1948). Der Verfassungsgerichtshof fasst unter den Begriff der öffentlichen Ordnung „Regelungen, die für das Funktionieren des Zusammenlebens der Menschen im Staate wesentlich sind“ (VfSlg 15394) [zusammen]. Die Ermöglichung zwischenmenschlicher Kommunikation ist eine wesentliche Funktionsbedingung für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat. Für Kommunikation bildet das Erkennen des Anderen bzw dessen Gesichts eine notwendige Voraussetzung.